

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

215
Kredit

Investitionsfinanzierung zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der Stadtbeleuchtung. Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen in die Stadtbeleuchtung.

Förderziel

Das Programm IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung ermöglicht Kommunen eine attraktive Finanzierung von Investitionen in die nachhaltige Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Stadtbeleuchtung. Mit diesem Programm leistet die KfW einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind folgende Investoren:

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften,
- Gemeindeverbände (z. B. kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation - CRR) nach dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) ein Risikogewicht von Null haben. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die KfW.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Darlehens. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Förderung

Was wird gefördert?

Finanziert werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen energetische Maßnahmen in die Verbesserung der Energieeffizienz von Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtung von Fußgängerüberwegen, Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen, Sportanlagen, Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen, Lichtsignalanlagen sowie die Errichtung von Lade-stationen für Elektrofahrzeuge (nur in Verbindung mit förderfähigen Maßnahmen der öffentlichen Stadtbeleuchtung).

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

Die Maßnahmen müssen dazu beitragen, die in der Anlage zu diesem Merkblatt ("Technische Mindestanforderungen", Formularnummer 600 000 1824) definierten energetischen Standards (maximaler Energieverbrauch oder energetische Mindesteinsparung) zu erreichen.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung eines Sachverständigen einzureichen, dass mit den Maßnahmen mindestens die Erreichung der in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" definierten energetischen Standards geplant ist.

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

Als Sachverständige im Sinne dieses Programms werden Personen anerkannt, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium (Ing.) an einer Hochschule/Fachhochschule oder einer technischen Berufsausbildung in Verbindung mit einer mindestens 5-jährigen einschlägigen Berufserfahrung im Fachgebiet Lichttechnik bei der Planung von Beleuchtungsanlagen sachverständig und befähigt sind, lichttechnische Planungen, Berechnungen und Messungen durchzuführen. Dies können auch verwaltungsinterne Personen einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens sein.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen der Abschnitte **A. bis E.** unmittelbar bedingten (Bau-) Kosten einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Planung und Beratung zur Bestandsanalyse und Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Energieeffizienz der Beleuchtung und der Kosten für den Sachverständigen.

Alle Bauleistungen müssen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden.

Es wird ausschließlich die für die Allgemeinbeleuchtung bzw. aus Sicherheitsgründen benötigte Beleuchtung gefördert. Zusätzliche Gebäudeanstrahlung, Effektbeleuchtung, die Anstrahlung von Pflanzen und ähnliches ist nicht förderfähig.

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

A. Beleuchtung von Straßen und Fußgängerüberwegen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen

1. zum Ersatz/zur Nachrüstung oder
2. zum Neubau

von Straßenbeleuchtungsanlagen (einschließlich Fußgängerüberwegen), wie zum Beispiel:

- Installation von neuen bzw. Austausch alter Leuchten durch neue Leuchten mit hocheffizienter lichtlenkender Optik und effizienten Leuchtmitteln,
- Neuinstallation oder Ersatz von Vorschalt- und anderen Betriebsgeräten,
- Ersterrichtung und Erneuerung von Lichtmasten in Verbindung mit der Installation (hoch-) effizienter Leuchten,
- Installation von Stromzählern zur Erfassung des tatsächlichen Stromverbrauchs,
- Installation einer Lichtsteuerung oder eines Telemanagementsystems zur bedarfsgerechten Anpassung des Beleuchtungsniveaus,
- Komponenten zur sensorgesteuerten bedarfsgerechten Anpassung des Beleuchtungsniveaus.

B. Beleuchtung von Parkplätzen, öffentlichen Freiflächen und Sportanlagen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen zum Ersatz/zur Nachrüstung von Beleuchtungsanlagen auf Parkplätzen und öffentlichen Freiflächen (einschließlich Sportanlagen) gemäß der unter **A.** aufgeführten beispielhaften Aufzählung.

Ein Neubau der Beleuchtung von Parkplätzen und öffentlichen Freiflächen (einschließlich Sportanlagen) wird nicht gefördert.

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

C. Beleuchtung in Parkhäusern und Tiefgaragen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen zum Ersatz/zur Nachrüstung der Beleuchtung, wie zum Beispiel:

- Einbau neuer Leuchten mit effizienter Lichtlenkung,
- Einbau von Bewegungs-/Präsenzmeldern,
- bei Hochbauten: Einsatz von Tageslichtregelung.

Ein Neubau der Beleuchtung in Parkhäusern bzw. Tiefgaragen wird nicht gefördert.

D. Beleuchtung bei Lichtsignalanlagen

Gefördert werden können vom Sachverständigen empfohlene energetische Maßnahmen zum Einsatz von LED-Technik.

Ein Neubau von Lichtsignalanlagen wird nicht gefördert.

E. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Gefördert werden können in Kombination mit vom Sachverständigen empfohlenen energetischen Maßnahmen der Abschnitte **A. bis C.** auch die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge gemäß der nachstehenden Aufzählung:

- Ladestation für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit Mast- und gegebenenfalls Kabele Erneuerung bzw. in Verbindung mit der Neuerrichtung von Lichtmasten (Straßen, Parkplätzen und öffentlichen Freiflächen),
- Ladestation für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit der Erneuerung der Elektroinstallation im Rahmen der Sanierung der Beleuchtungsanlagen (Parkhäuser, Tiefgaragen).
- Um die Verbreitung eines einheitlichen und aktuellen Standards für Elektrofahrzeuge und somit größtmöglichen Zugang zur verfügbaren Ladeinfrastruktur zu gewährleisten, sollten sich die verwendeten Schnittstellen zum Fahrzeug nach der deutschen Normungsroadmap der NPE (Januar 2012) richten.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die Kombination mit einem Kredit aus dem Programm "IKK - Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren", Programmnummer 218, ist ausgeschlossen.

Eine Kumulierung mit Mitteln aus der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative" des BMU ist möglich, die Eigenbeteiligung der Kommune kann mit Mitteln aus dem vorliegenden Programm dargestellt werden.

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben finanziert werden.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

- Kreditlaufzeit: bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre (10/2)

Zinssatz

- Der Programmzinssatz wird für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird täglich angepasst. Er wird durch Eigenmittel der KfW besonders günstig gestaltet.
- Für das Darlehen kommt der am Tag des Eingangs des Abrufs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und
 - das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.
- Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/215-Zinsen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages. Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax nehmen Sie in diesem Programm ausschließlich auf die **Faxnummer 030 20264-662053** vor.
- Das Abrufformular kann auch ohne vorherige Übermittlung per Telefax per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Eingangs des Abrufs bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Das Darlehen wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

- Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207),
- Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307),
- Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushaltssatzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme,
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien eingereicht werden, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Darlehensmittel zum Abruf bereit stehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Tilgung

Während der Tilgungsfreijahre leisten Sie die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) direkt bei der KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin, beantragt.

Als Programmnummer ist 215 anzugeben.

Die Antragstellung erfolgt haushaltsjahresbezogen (inklusive Haushaltsreste des Vorjahres). Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Kreditantragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/215.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKK - Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Für die Bearbeitung benötigt die KfW neben dem Antragsformular zusätzlich die vom Antragsteller und einem Sachverständigen unterschriebene Bestätigung zum Antrag über die Einhaltung der "Technischen Mindestanforderungen"
- Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular und der Bestätigung zum Antrag einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Eine darüber hinaus gehende detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist in der Regel nicht erforderlich.
- Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag bzw. rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.
- Gemeindeverbände legen bitte vor:
 - den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung,
 - ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen.Soweit es notwendig ist, wird die KfW im Einzelfall noch ergänzende Unterlagen anfordern.

Grundsätzlicher Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des Paragraphen 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Paragraph 2 des Subventionsgesetzes.

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Formularnummer 600 000 0167) nach. Dazu reichen Sie den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten (inklusive Dienstsiegel/-stempel) Verwendungsnachweis direkt bei der KfW ein.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Haushaltsjahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. jeder Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann - unter Angabe der Gründe - beantragt werden.